

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 20. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2019)

zum Thema:

**Pflegeheime**

und **Antwort** vom 04. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Sep. 2019)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20615**  
**vom 20.08.2019**  
**über Pflegeheime**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist in Berliner Pflegeheimen das Verhältnis zwischen Einzel- und Doppelzimmern? Bitte differenzieren nach Trägerstruktur (Privat, Gemeinnützig, Kommunal).

Zu 1.:

Zum Verhältnis von Einzel- und Doppelzimmern in Berliner Pflegeheimen liegt eine Auswertung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stand 15.12.2017 vor. Für eine Differenzierung nach der Trägerstruktur stehen keine Informationen zur Verfügung.

	Vollstationäre Pflege		
	Gesamt	1-Bettzimmer	2-Bettzimmer
Verfügbare Plätze	33.275	22.021	11.139
Verfügbare Plätze in % von Gesamt	100%	66,2%	33,5%

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Pflegestatistik 2017

2. Wie groß ist durchschnittlich ein Einzelzimmer und wie groß ein Doppelzimmer in Berliner Pflegeeinrichtungen? Bitte ebenfalls differenzieren.

Zu 2.:

Zur durchschnittlichen Größe von Einzelzimmern und Doppelzimmern in Berliner Pflegeeinrichtungen liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

Bei vor Inkrafttreten der WTG-BauV existierenden Bestandseinrichtungen bestimmen die Übergangsvorschriften von § 21 Absatz 3 WTG-BauV, dass die Wohnfläche nach § 23 Absatz 1 Satz 1 der Heimmindestbauverordnung für eine Bewohnerin oder einen Bewoh-

ner mindestens 12 Quadratmeter und für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner mindestens 18 Quadratmeter aufweisen muss. Bei Pflegeeinrichtungen, die nach Inkrafttreten der WTG-BauV in Betrieb gingen bzw. sich im Bau oder im baureifen Planungsstadium befanden, sieht § 4 Absatz 3 Satz 1 WTG-BauV vor, dass die Wohnfläche für eine Bewohnerin oder einen Bewohner mindestens 14 Quadratmeter, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner mindestens 22 Quadratmeter betragen muss.

3. In wie vielen Fällen werden die nach Wohnteilhabegesetz vorgesehenen 22 qm für ein Einzelzimmer aus Gründen des Bestandschutzes der Einrichtung unterschritten? Bitte auch hier differenzieren.

Zu 3.:

Zur Frage der aus Gründen des Bestandschutzes rechtlich möglichen Unterschreitung der nach der WTG-BauV vorgesehenen Mindestwohnfläche von 14 Quadratmeter für Einzelzimmer liegen ebenfalls keine statistischen Erkenntnisse vor.

4. Wie hoch ist der Anteil der Investitionskosten prozentual und absolut an den Heimkosten in Berliner Pflegeheimen? Bitte nach Träger differenziert.

Zu 4.:

Der Anteil der Investitionskosten prozentual und absolut an den Heimkosten in Berliner Pflegeheimen, differenziert nach Träger, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Trägerart	Anteil Invest.-kosten 1-Bettzimmer	Anteil Invest.-kosten 2-Bettzimmer	Invest.-kosten mtl. absolut 1-Bettzimmer	Invest.-kosten mtl. absolut 2-Bettzimmer
Gemeinnützig	16,4%	13,2%	325,47 €	254,32 €
Kommunal	16,4%	14,9%	334,48 €	299,11 €
privat	24,8%	22,4%	478,25 €	420,78 €
Gesamt	20,8%	18,1%	406,17 €	344,81 €

Heimkosten = EEE (Pflegesatz PG 3 – Pflegekassen Anteil) + Unterkunft + Verpflegung + Investitionskosten

5. Was ist die Begründung, dass Bewohnern von Pflegeheimen kein Einblick in die Investitionskosten gewährt wird?

Zu 5.:

Im Fall von Erhöhungen des Investitionsentgeltes sind vom Träger der Pflegeeinrichtung die Regelungen des § 9 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) zu beachten. In § 9 WBVG Abs. 2 ist festgelegt, dass die beabsichtigte Erhöhung schriftlich vier Wochen vorab mitzuteilen und zu begründen ist. Der Pflegebedürftige (Verbraucher) hat dabei das Recht Einsicht in die Kalkulationsunterlagen des Unternehmens zu erhalten.

Die Pflegebedürftigen können sich zu ihren Rechten von der Verbraucherschutzzentrale und von Rechtsanwälten beraten lassen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die beratenden Institutionen wie z.B. die Verbraucherzentrale Berlin e.V. nur einen begrenzten Fokus auf bestimmte Pflege- und Betreuungsvertragskonstellationen haben.

Eine Einsicht in die vom Sozialhilfeträger geprüften Kalkulationsunterlagen kann den Pflegebedürftigen jedoch nicht gewährt werden, da es sich um betriebliche Daten Dritter handelt, die persönlichen Daten gleichgestellt sind und dem Datenschutz unterliegen.

6. Wie begründet sich insbesondere, dass das Mietern zustehende Recht (Betriebskosten) nicht in Pflegeheimen Anwendung findet?

7. Hält der Senat diesen Unterschied zwischen Mietern und Pflegeheimbewohnern für sozial akzeptabel?

8. Wenn nein, was wird er diesbezüglich unternehmen?

Zu 6., 7. und 8:

Heime erbringen eine komplexe Sozialleistung, die auch das Wohnen umfasst. Das Finanzierungsrecht von Pflegeheimen ist im siebten Kapitel SGB XI geregelt. Dieses Recht umfasst einen Refinanzierungsanspruch der Pflegeeinrichtungen auf alle Kosten, die einem Heim bei wirtschaftlicher und leistungsfähiger Betriebsführung für die vereinbarten Leistungen (Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung) entstehen (§ 84 Abs. 2). Die Entgelte müssen für alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes einheitlich sein und sind prospektiv zu vereinbaren. Nachträgliche Überschüsse verbleiben dem Pflegeheim, Verluste sind von ihm zu tragen § 84 Abs. 2 Satz 7. Aus dieser Vergütungssystematik können einzelne Kostenbestandteile nicht abweichend von den anderen Kostenarten behandelt werden. Für die Prüfung der Angemessenheit der Entgelte hat der Gesetzgeber die Verantwortung den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger übertragen, die dieser Aufgabe mit hoher Fachkompetenz nachkommen.

9. Ist es für den Senat sozial und rechtlich vertretbar, dass Selbstzahler gegebenenfalls höhere Investitionskosten zu tragen haben, als die Sozialhilfeträger mit den Heimträgern vereinbart haben?

11. Was ist die Begründung, dass hier für identische Leistungen unterschiedliche Preise gelten?

Zu 9. und 11.:

Der Sozialhilfeträger übernimmt die Investitionskosten für Sozialhilfeberechtigte nur, wenn das Pflegeheim vorher eine entsprechende Investitionskostenvereinbarung nach § 75 Abs. 5 SGB XII abgeschlossen hat. Der Sozialhilfeträger vereinbart Investitionskosten für einen bedarfsgerechten Standard.

Im SGB XII § 76 Abs. 1 ist geregelt, dass Vereinbarungen dabei „das Maß des Notwendigen“ nicht überschreiten dürfen. Pflegebedürftige, die keine Sozialhilfe erhalten und Pflegeheime haben jedoch Vertragsfreiheit bezüglich des gewünschten Wohnstandards und der Preise. Diese Preise unterliegen keiner staatlichen Kontrolle. In diesen Fällen gilt § 82 Abs. 4 SGB XI wonach die gesonderte Berechnung der zuständigen Landesbehörde lediglich mitzuteilen ist.

10. In welchen Berliner Pflegeheimen wird dies ggf. praktiziert? Bitte ebenfalls nach Trägerstruktur differenzieren.

Zu 10.:

In der folgenden Tabelle ist der Anteil von Berliner Pflegeheimen ausgewiesen, die Selbstzahlern höhere Investitionskosten berechnen als mit dem Sozialhilfeträger vereinbart sind.

Trägerart	Anteil Pflegeheime mit höheren Investitionskosten für Selbstzahler
Gemeinnützig	8,3 %
Kommunal	0,0 %
privat	33,9 %
Gesamt	23,2 %

Berlin, den 04. September 2019

In Vertretung  
Barbara König  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung